

Beweisanträge zur Frage fehlerhafter Angaben oder betrügerischer Manipulation bei der Antragsstellung nach Fördermitteln

Zu beweisende Tatsache:

Bei der Antragstellung für die Versuchsfortsetzung ab 2008 sind sachfremde oder unnötige Finanzpositionen angegeben, die nicht zum Forschungszweck gehören.

Weitere Ausführung und Begründung:

Folgende Einzelpositionen zeigen sachfremde oder für den konkreten Versuch nicht benötigte Positionen, u.a.:

1. Dienstreisen zu Lobbyorganisationen und zu Werbemessen für grüne Gentechnik
2. Wachdienst für die Bewachung in Gießen, obwohl das Feld in Gießen nicht angelegt wurde
3. Ausgaben für die Anlage eines Versuchs im Jahr 2008, obwohl dieser gar nicht vorgesehen war (Erklärung Prof. Kogel am 31. März 2008 gegenüber Medien nach der

Beweismittel:

- Verlesung der erwähnten Schriftstücke und Veröffentlichungen
- Heranziehung und Inaugenscheinnahme der gesamten Akte zum ursprünglichen Förder und – bescheid und zum Aufstockungsantrag und -bescheid des Gerstenversuchs beim PTJ Jülich und beim IPAZ
- Vernehmung des/der zuständigen SachbearbeiterIn beim PTJ
- Einsichtnahme in die TeilnehmerInnenlisten des Informationskreises Gentechnik beim BDP

Zu beweisende Tatsache:

Die Fördergelder zur Sicherheitsforschung finanzieren überwiegend ohnehin vorhandene Stellen der Universität Gießen und sind daher Drittmittel zur Finanzierung des laufenden Betriebes.

Beweismittel:

- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme des Stellenplans der Universität Gießen für das IPAZ für die Jahre 2003 bis 2009

Zu beweisende Tatsache:

Die Untersuchung von Bodenpilzen wurde, soweit sie überhaupt jemals Untersuchungsgegenstand war, 2008 als abgeschlossen erklärt. Dennoch wurde für die Jahre 2008 bis 2010 erneut ein solcher Versuch zur Förderungsaufstockung angemeldet. Dieses geschah auf Hinweis der Förderstelle, dass nur ein solcher Versuchsgegenstand gefördert werden könne.

Weitere Ausführung und Begründung:

*In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die Ergebnisse des Gengersteversuches 2006 bis 2008 wie folgt:
Die Mykorrhiza konnten wir trotz Störungen auswerten.*

Auszug aus der FR vom 12.7.2006 (S. 26)

Die gentechnisch veränderte Gerste auf einem Versuchsfeld der Gießener Universität ist vorzeitig geerntet worden. Die Pflanzen seien bereits am 5. Juli noch vor dem Ausreifen der Ähren vom Feld geholt worden, teilte die Universität am Dienstag mit. Sie begründete dies damit, dass die Erfassung des Ertrags nicht mehr mit der nötigen Präzision möglich sei, weil das Feld durch Gentechnik-Gegner beschädigt

worden sei. Das Hauptziel des Versuchs, die Wirkungen der genmanipulierten Pflanzen auf das natürliche Bodenleben zu untersuchen, sei aber nicht gefährdet. Dazu werden die Wurzeln untersucht.

Sodann wurde ein Aufstockungsantrag gestellt, bei dem zunächst die nicht erfolgreichen Forschungen als Untersuchungsziel benannt wurden. Die Vergabestelle PTJ gab den Hinweis, den ursprünglichen Forschungszweck wieder zu benennen. Dieses geschah dann auch.

Auszug aus dem Schreiben des PTJ vom 14.12.2007

Als Ausgleich für die Behinderungen der Untersuchungen durch Feldzerstörungen ... stellen wir Ihnen jedoch frei, einen Aufstockungsantrag zu diesem Vorhaben zu stellen, mit dem das laufende Arbeitsprogramm um 2 Jahre fortgeführt werden kann. Die im Rahmen des Aufstockungsantrags durchzuführenden Arbeiten sollten sich streng auf die Fortführung des bisherigen Arbeitsprogramms beschränken, um die bisher erzielten Ergebnisse zu möglichen Auswirkungen transgener, pilzresistenter Gerste auf nützliche pilzliche Mikroorganismen abzusichern.

Beweismittel:

- Verlesung der erwähnten Schriftstücke und Veröffentlichungen
- Heranziehung der Akte zum Förderantrag und –bescheid des Gerstenversuchs beim PTJ Jülich und beim IPAZ
- Vernehmung des/der zuständigen SachbearbeiterIn beim PTJ

Zu beweisende Tatsache:

Der Gerstenversuch geschieht mit einer nicht zur Markteinführung bestimmten Pflanze. Damit verstößt er gegen die Förderrichtlinien des Sicherheitsforschungsprogramms und hätte nicht gefördert werden dürfen.

Weitere Ausführungen und Begründung:

Diese Tatsache, dass die untersuchten Gengerstenpflanzen nicht zur Markteinführung bestimmt waren, ist durch die Vernehmungen des Projektleiters Kogel und des BBS Langen bereits bewiesen. In der Förderrichtlinie "Biologische Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen" im Rahmenprogramm "Biotechnologie - Chancen nutzen und gestalten" vom 1.12.2003 ist eine eindeutige Formulierung enthalten, dass Versuche mit solchen Pflanzen nicht gefördert werden können. Wörtlich heißt es "Die Forschungsansätze sollen sich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt."

Damit hätte der Gerstenversuch nicht gefördert werden dürfen.

Gegen die Versuchsleitung und weitere eventuell beteiligte Personen ist am 8.2.2009 Strafanzeige eingereicht worden bei der Staatsanwaltschaft Berlin (Sitz des Fördereres BMBF). Das Verfahren ist von dort inzwischen an die Staatsanwaltschaft Gießen abgegeben worden.

Es liegen über das hier verhandelte Gengerstefeld hinaus Informationen vor, dass die Förderung der Versuchsfelder zur sogenannten Sicherheitsforschung umfangreicher und systematisch gegen diese Richtlinie verstieß. So werden zwar die Forschungen am AgroBioTechnikums, wo seit 2009 auch das Gengerstefeld betreut wird, überwiegend aus diesem Programm finanziert. Auf der Internetseite von biovativ heißt es: „In 2009 sind in Groß Lüsewitz mehrere Freisetzungsversuche geplant. Bei den gentechnisch veränderten Pflanzen handelt es sich um Prototypen, bei denen verschiedene Fragestellungen untersucht werden sollen. In allen Fällen geht es um Sicherheits- und Begleitforschung. Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel ist bei keiner dieser Pflanzen daran gedacht, sie in den nächsten Jahren als Produkte auf den Markt zu bringen.“

Geschäftsführerin von biovativ ist die Mathematikerin Kerstin Schmidt. Biovativ macht seit 2009 auch die Vorortbetreuung des Gießener Gengersterversuchs. Der aktuelle Sachkundige vor Ort, Florian Dieselmann, ist Beschäftigter von biovativ.

Wegen der Erschleichung von Fördermitteln durch Benennung falscher Ziele der Forschungen im Förderantrag ist am 8.2.2009 Strafanzeige gegen den Versuchsleiter Prof. Karl-Heinz Kogel bei der Staatsanwaltschaft Berlin erstattet worden. Das Verfahren erhielt das Az. 4 Wi Js 112/09 und wurde am 4.6.2009 an die Staatsanwaltschaft Gießen abgegeben.

Beweismittel:

- Verlesung der Förderrichtlinien zum Biosicherheitsprogramm von 1.12.2003
- Vernehmung des/der zuständigen SachbearbeiterIn beim PTJ
- Vernehmung der Geschäftsführerin von biovativ, Kerstin Schmidt, die für alle Versuche am AgroBioTechnikum und für die Internetseite von biovativ verantwortlich bzw. geschäftsführend tätig ist
- Verlesung der Strafanzeige vom 9.2.2009 und Heranziehung der Ermittlungsakten zum benannten Verfahren wegen Betrugs oder anderer Wirtschaftsstraftaten (StA Berlin, Az. 4 Wi Js 112/09)

Zu beweisende Tatsache:

Mehrere Versuchsziele sind bei den Antragsstellungen nicht oder falsch benannt worden, um die Förderung aus dem Sicherheitsprogramm nicht zu gefährden.

Weitere Ausführungen und Begründung:

In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die Ziele des Versuchs wie folgt:

"Es handelt sich um ein ökologisches Projekt. Vier Fragestellungen: 1. Ob nützliche Pilze durch Fremdenzyme beeinflusst werden. Zusätzliche Enzyme können Zellwände von Pilzen auflösen. 2. Analyse, ob sich die Gerstenpflanzen bezüglich pathogenen Organismen unterscheiden (Unterschied zwischen Transgenen und Eltern). 3. Ertragseffekte. 4. Biochemische Analyse, gibt es überhaupt Hinweise, dass es Unterschiede zwischen transgenen und konventionellen Pflanzen. Ging nicht darum, die Pflanzen als Lebensmittel vorzubereiten."

Im Finanzierungsantrag sind von diesen vier Zielen allerdings nur noch zwei genannt, im Förderbescheid wird das Projekt sogar nur noch als "Auswirkungen der transgenen Pflanzen auf nützliche pilzliche Mikroorganismen bezeichnet".

Beweismittel:

- Inaugenscheinnahme des Förderantrags (ohne Datum), übersandt mit Begleitbrief vom 16.1.2008

Zu beweisende Tatsache:

Der nach dem Aufstockungsantrag genehmigte Zeitrahmen von drei Jahren ist aus wissenschaftlicher Perspektive auch notwendig. Dennoch wurde der Versuch auf zwei Jahre verkürzt und genehmigt. Eine wissenschaftlich belastbare Aussage aus den Versuchsergebnissen ist schon von daher nicht möglich.

Weitere Ausführungen und Begründung:

In seiner Vernehmung von Prof. Kogel am 15.7.2009, auf Nachfrage am 26.8.2009 nochmals bestätigt, beschrieb Prof. Kogel die notwendige Dauer eines wissenschaftlichen Feldversuches selbst so: "Sie brauchen mindestens drei Jahre Versuchszeit, um die Ergebnisse publizieren zu können."

Für diesen Zeitrahmen ist auch ein Förderantrag gestellt worden (siehe Aufstockungsantrag). Allerdings ist dann nur ein zweijähriger Zeitraum beim BVL beantragt und von dort auch genehmigt worden. Damit ist die Forschung von vornherein fragwürdig, d.h. die Mittelverwendung erfolgt für einen Versuch, bei dem von vornherein die notwendigen Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten nicht eingehalten werden.

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten zu wissenschaftlichen Anforderungen an landwirtschaftliche Experimente

Zu beweisende Tatsache:

Die Auflagen zur Beschaffung von Geräten im Förderbescheid wurden nicht eingehalten.

Weitere Ausführungen und Begründung:

Hier ist erneut aus dem Zuwendungsbescheid von Forschungszentrum Jülich am 21.3.2005 zum Antrag vom 26.2.2004 der JLU zu zitieren:

- S. 2: "wir bewilligen Ihnen aus Mitteln des BMBF als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 352.301,44 Euro ... 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2005, 106.068,00 ... 2006, 104.972,00 ... 2007, 41.261 ...2008"
- S. 3: "Sie sind verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen"
- S. 5: "Ausgaben bis zum Höchstwert von jeweils 7.500 Euro (ohne USt) dürfen in Anwendung von ... generell freihändig vergeben werden. Dabei sind für Vergaben mit einem Auftragswert von - 500 bis 1000 Euro (ohne USt) nachvollziehbare Preisermittlungen bei mindestens 3 Anbietern anzustellen, - über 1000 Euro bis 7500 Euro (ohne USt) mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen."
- Unterzeichnet von Dr. R. Straub und Dr. P.-F. Langenbruch

Jedoch: Die landwirtschaftlichen Geräte wurden ohne Einholung mehrerer Angebote einfach gekauft, obwohl der Preis deutlich höher als diese Grenzen lag.

Beweismittel:

- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme des Förderantrags und -bescheids zur Versuchsphase 2006 bis 2008 in Gießen
- Heranziehung der Akte zum Förderantrag und –bescheid des Gerstenversuchs beim PTJ Jülich und beim IPAZ

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisenden Tatsachen sind für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigen werden, dass es bei Antragstellung und Durchführung des Versuches zu erheblichen Abweichungen von gesetzlichen und sonstigen formalen Vorgaben bei der Mittelbeantragung, -bewilligung und -verwendung gekommen ist. Diese zeigen bereits für sich, dass der Versuch auch aus diesem Grund rechtswidrig war. Sie führen aber zudem zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung, da erstens der Projektleiter nicht, wie im Gentechnikgesetz vorgeschrieben, vertrauenswürdig ist, und aus Gründen der besseren Finanzierung falsche Versuchsziele angegeben wurden.

Hinweis:

Die benannten Punkte sind die eindeutig beweisbaren Tatsachen über falsche Angaben bis strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Mittelbeantragung und –verwendung beim Gengerstenversuch der Uni Gießen.

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Indizien, dass der Versuch mit Mykorrhiza, der im Zentrum der Finanzantragstellung und im Genehmigungsantrag an das BVL stand, überhaupt nicht durchgeführt wurde – unter anderem das Fehlen dieses Untersuchungsgegenstandes in Fachartikeln des Jahres 2004, in dem auch die Beantragung formuliert wurde, sowie das Desinteresse am Zustand des Bodens auf dem Versuchsfeld Anfang 2007.

Gießen, den